



Stadtverwaltung Mainz | Amt 80 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Amt für Wirtschaft und Liegenschaft

Postfach 3820
55028 Mainz
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1Tel. 06131 12-
Fax 06131 12-

www.mainz.de

Mainz, 11. August 2022

Ihr Antrag vom 22. Juli 2022 nach § 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) zu einer Liste der Gelände und Gebäude der Stadt Mainz im Besitz/Eigentum

Aktenzeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

wir nehmen Bezug auf Ihren im Betreff bezeichneten Antrag über die Transparenz-Plattform „Frag-DenStaat“.

Ihr Antrag auf Informationszugang zu einer Liste der Gelände und Gebäude im Eigentum/Besitz der Landeshauptstadt Mainz wird nach Maßgabe der folgenden Ausführungen abgelehnt.

Begründung**Der Anwendungsbereich des Landestransparenzgesetzes ist vorliegend nicht eröffnet.**

Soweit nach § 2 Abs. 3 LTranspG besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung, die Übermittlung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Grundbuchordnung (GBO) ist die Einsicht in das Grundbuch jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Anspruch auf Zugänglichmachung von amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 LTranspG kommt im vorliegendem Fall insoweit nicht in Betracht, da der in § 12 Abs. 1 Satz 1 GBO normierte Anspruch auf Einsichtnahme in das Grundbuch eine Rechtsvorschrift ist, die den Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 LTranspG vorrangig und abschließend regelt. Somit geht der § 12 Abs. 1 Satz 1 GBO nach § 2 Abs. 3 LTranspG den Bestimmungen des LTranspG vor.

Dies gilt selbst dann, wenn nicht nach einem konkreten Grundstück gefragt wird, sondern wie in Ihrem Fall nach allen Grundstücken, die einem Eigentümer gehören (vgl. dazu VG Karlsruhe, Urteil vom 30.09.2021, Az.: 14 K2520/20, zitiert aus juris).

Selbst wenn das LTranspG zur Anwendung käme, stünde einer Auskunftserteilung der Ausnahmetatbestand des § 14 Abs. 1 Nr. 7 LTranspG entgegen. Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform soll unterbleiben, soweit und solange das Bekanntwerden der Information der IT-Sicherheit, der IT-Infrastruktur oder den wirtschaftlichen Interessen des Landes oder der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechtes nach § 3 Abs. 1 LTranspG oder der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts nach § 3 Abs. 2 Satz 2 LTranspG schaden könnte (§ 14 Abs. 1 Nr. 7 LTranspG). Die Stadt Mainz liefe in vorliegendem Fall Gefahr im Vorfeld späterer, in Umsetzung öffentlicher Zwecke und ggf. auch langfristig angelegter kommunaler Planungen erfolgreicher privatrechtlicher Grundstücksgeschäfte einer Ausforschung durch Kaufinteressenten und konkurrierender Grundstücksanbieter ausgesetzt zu sein, weshalb das Bekanntwerden der hier begehrten Informationen prognostisch – jedenfalls auch – auf die Interessen der Gemeinde im Wirtschaftsverkehr nachteilige Auswirkungen haben kann.

Weiterhin ist die Information darüber, ob und in welchem Umfang eine Kommune über städtisches Grundeigentum verfügt, von zentraler wirtschaftlicher haushaltsrechtlicher Bedeutung, da ihre langfristige Stadtplanung, die kommunale Wirtschaftsförderung, die Ansiedlungspolitik und die Frage nach der Planung kommunaler Infrastruktur davon abhängig ist, ob und in welchen Bereichen die Kommune beispielweise Bauland ausweisen könnte, Umlegungsverfahren einleiten könnte, Bebauungspläne erlassen könnte oder Wirtschaftsunternehmen ansiedeln könnte. Wären die von Ihnen beantragten Informationen über den städtischen Grundbesitz für jedermann zugänglich, sind in den Kommunen erhebliche Spekulationen um Grundstücke und Beteiligungen zu befürchten und es könnten negative Auswirkungen auf den lokalen und regionalen Wettbewerb nicht mehr zu verhindern sein.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Mainz als Kommune und daher als informationspflichtige Stelle, sich an die haushaltsrechtlichen Grundsätze halten muss. Daher dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zum vollen Wert bzw. Verkehrswert veräußert werden (§ 79 GemO) und Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (§ 19 Abs. 4 GemHVO). Insbesondere bei der Veräußerung von Liegenschaften können fiskalische Interessen durch eine Offenlegung von Informationen beeinträchtigt werden. Wie andere Marktteilnehmer nimmt die Stadt Mainz als Kommune am Privatrechtsverkehr und am Wirtschaftsleben teil, weshalb die wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig wie die Privater sind. Da sich Käufer und Verkäufer auf der Ebene der Gleichordnung gegenüberstehen, wäre eine Pflicht zur Offenbarung von Informationen nicht gerechtfertigt.

(Vgl. auch zu diesen Ausführungen VG Karlsruhe, Urteil vom 30.09.2021, Az.: 14 K2520/20, zitiert aus juris).

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Mainz erhoben werden.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [REDACTED]
- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [REDACTED]

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Hinweis nach § 12 Abs. 4 Satz 5 LTranspG

§ 19

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

(1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist es, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Diese Aufgabe wird von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

Ihre oder seine Amtsbezeichnung lautet Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 8 sowie die §§ 25, 28 und 29 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Jede natürliche sowie jede juristische Person des Privatrechts, jede nicht rechtsfähige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern und jede juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger ist, kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anrufen, wenn sie ihr Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder durch einen Informationszugang ihre Rechte als verletzt ansieht.

(3) Bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, der Wissenschaft, des Landtags und der Landesregierung eingerichtet; er unterstützt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz. Über Aufgabenwahrnehmung, Verfahren und Zusammensetzung des Beirats entscheiden Landtag, Landesregierung und die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf deren oder dessen Vorschlag im Einvernehmen.